

Amtsgericht Mitte

Az.: 123 C 368/20



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Walter, Thummerer, Endler & Coll.**, Cottbusser Straße 35 b, 03149 Forst,

gegen

hat das Amtsgericht Mitte durch den Richter am Amtsgericht Breun am 29.04.2021 aufgrund des Sachstands vom 14.04.2021 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 399,60 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins seit dem 21.09.2020 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 100,22 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins seit dem 08.01.2021 zu zahlen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
5. Der Streitwert wird auf 399,60 EUR festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Von der Darstellung des Tatbestandes ist gemäß § 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen worden.

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Kläger haben Anspruch auf Rückzahlung der von ihnen geleisteten Vorschusses. Gemäß § 651h Abs. 1 Satz 1 BGB ist der Reisende jederzeit zum Rücktritt vom Reisevertrag berechtigt. Damit entfällt der Anspruch des Reiseveranstalters auf den vereinbarten Reisepreis, § 651h Abs. 1 Satz 2 BGB.

Zwar ist es dem Reiseveranstalter nicht verwehrt, den ihm nach § 651h Abs. 1 Satz 3 BGB grundsätzlich zustehenden Entschädigungsanspruch mit einer Vorauszahlung auf den Reisepreis zu verrechnen. Einem Entschädigungsanspruch steht hier jedoch § 651h Abs. 3 Satz 1 BGB entgegen. Nach dieser Vorschrift kann der Reiseveranstalter keine Entschädigung verlangen, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Maßgeblich für die (Bewertungs-)Frage, ob außergewöhnliche Umstände vorliegen, ist – worauf die Beklagte im Ausgangspunkt zu Recht hingewiesen hat – der Zeitpunkt der Ausübung des Gestaltungsrechts. Es handelt sich um eine Prognoseentscheidung, für die es eine ex-ante-Betrachtung anzustellen ist. Erfolgt die Kündigung im Voraus, kommt es darauf an, ob eine erhebliche Beeinträchtigung der Reise zu diesem Zeitpunkt schon mit hinreichender Wahrscheinlichkeit angenommen werden konnte (vgl. Staudinger/Achilles-Pujol, in Schmidt, COVID-19, § 7 Reiserecht Rn. 24 m.w.N., beck-online).

Gemessen an diesen Maßstäben war der Rücktritt der Klägerin und des Zedenten nicht verfrüht. Bereits zum Zeitpunkt des Rücktritts war hinreichend ersichtlich, dass die Pauschalreise erheblich beeinträchtigt sein würde. Der Rücktritt erfolgte am 17.08.2020 und somit zwar etwas mehr als sieben Wochen vor dem geplanten Reiseantritt. Zu diesem Zeitpunkt bestand jedoch bereits eine unmittelbar zuvor ausgesprochene Reisewarnung durch das Auswärtige Amt und die Balearen waren vom Robert-Koch-Institut zum Risikogebiet eingestuft worden. Aufgrund der zuvor in kurzer Zeit stark gestiegenen Fallzahlen war nicht zu erwarten, dass die Reisewarnung bzw. die Einstufung als Risikogebiet kurzfristig wieder aufgehoben werden würden. Ein überdurchschnittlich erhöhtes Infektionsrisiko, das die Klägerin und den Zedenten zum entschädigungslosen Rücktritt berechtigte, lag bei der hiesigen Reise zudem auch deshalb vor, da diese mit zahlreichen Busreisen verbunden gewesen wäre. Für die Prognoseentscheidung ist es hingegen entgegen der offenbar von der Beklagten vertretenen Auffassung ohne Belang, wie sich die Infektions-

zahlen tatsächlich nach dem Rücktritt der Klägerin und des Zedenten entwickelten.

Vor diesem Hintergrund kommt es nicht mehr darauf an, dass ein Anspruch der Beklagten auch deshalb ausscheidet, da sie auch selbst nicht dargetan hat, dass die Reise letztlich durchführbar war (vgl. zur zu bejahenden, aber umstrittenen Auffassung, dass es hierauf für einen Entschädigungsanspruch des Reiseveranstalters ankommt BeckOGK/Harke, Stand: 1.2.2021, BGB § 651h Rn. 47).

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 288 Abs. 1, 286 Abs. 1 Satz 1 BGB.

Die Klägerin hat aus eigenem und abgetretenem Recht auch einen Anspruch auf Erstattung der Rechtsanwaltskosten. Dieser ergibt sich zum einen aus der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten gem. §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB, da die Beklagte zu Unrecht Stornierungsgebühren verlangt hat. Zum anderen war sie wg. § 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB i.V.m. § 651h Abs. 5 BGB zum Zeitpunkt der Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klägerin im Verzug. Mit Ablauf der Höchstfrist von 14 Tagen ab Zugang des Rücktritts setzt gem. § 286 Abs. 2 Nr. 2 der Verzug ein (vgl. BeckOGK/Harke, a.a.O., § 651h Rn. 61). Die Gebühren sind – was die Beklagte auch nicht bestritten hat – von den Prozessbevollmächtigten der Klägerin auch der Höhe nach zutreffend berechnet worden.

Der Zinsanspruch ergibt sich insoweit aus §§ 288 Abs. 1, 286 Abs. 1 Satz 2, 187 Abs. 1 analog BGB.

Auf den unmittelbar vor Ablauf der Schriftsatzfrist eingegangenen Schriftsatz der Klägerseite vom 14.04.2021 war der Beklagten kein rechtliches Gehör zu gewähren, denn dieser enthält keinen entscheidungserheblichen neuen Tatsachen- bzw. Rechtsvortrag.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO. Die Berufung war mangels Vorliegen der diesbezüglichen Voraussetzungen (vgl. § 511 Abs. 4 Nr. 1 ZPO) nicht zuzulassen. Die Sache hat insbesondere keine grundsätzliche Bedeutung, da es sich bei der Frage, ob hier der entschädigungslose Rücktritt möglich war, um eine Einzelfallentscheidung aufgrund von in Literatur und Rechtsprechung hinreichend geklärter Maßstäbe handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Mitte
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Breun
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 29.04.2021

Schüler, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig